

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Die Industrie- und Handelskammern finanzieren sich im Wesentlichen durch Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren. Zielsetzung der Gesetzesänderung ist es, die Erfolgsquote der Beitreibung rückständiger Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren der Industrie- und Handelskammern zu erhöhen und dadurch die Beiträge für alle IHK-Mitglieder niedrig zu gestalten.

Stellvertretend für alle Industrie- und Handelskammern des Landes kann die Erfolgsquote der IHK Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern genannt werden, welche aktuell 62 Prozent beträgt. Angestrebt wird eine Erfolgsquote von mindestens 85 Prozent für alle Industrie- und Handelskammern.

Gegenwärtig besteht das Problem, dass es durch die Verteilung der Zuständigkeit auf die Gemeinden viele verschiedene regionale Vollstreckungsbehörden mit einer unterschiedlichen personellen Ausstattung und Arbeitsbelastung gibt. Die Vollstreckungsaufträge werden unterschiedlich schnell abgearbeitet. Der Erfolg einer Vollstreckung hängt jedoch wesentlich von der zeitnahen Bearbeitung des Vorgangs ab.

B Lösung

Zukünftig soll die Zuständigkeit für die Vollstreckung der Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren der Industrie- und Handelskammern auf das Landesamt für Finanzen übertragen werden. Die Vielzahl der Vollstreckungsbehörden wird damit auf eine zuständige Vollstreckungsbehörde reduziert.

Mit diesem Vorgehen wurden bereits positive Erfahrungen für die Beitreibung der Beiträge der Handwerkskammern des Landes gesammelt. Eine Zuständigkeitsübertragung von den Gemeinden auf das Landesamt für Finanzen erfolgte bereits im Jahr 2020 durch die Verordnung über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren der Handwerkskammern (HwKBeitrEinzVO M-V).

Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf redaktionelle Änderungen vor, wie Anpassungen an das geltende Recht und die Namensänderung einer Einrichtung.

Eine Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf die geschlechtergerechte Sprache ist zudem erfolgt. Hieraus resultiert die Ersetzung personalisierter Behördenbezeichnungen durch sächliche Bezeichnungen.

C Alternativen

Im Fall des Absehens von einer Gesetzesänderung kann die Erfolgsquote der Beitreibung rückständiger Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren der Industrie- und Handelskammern nicht gesteigert und kein positiver Nutzen für die Beiträge der IHK-Mitglieder erzielt werden. Da das Land keinen Einfluss auf die Arbeitsweise der einzelnen Gemeinden hat, besteht in der Gesetzesänderung für das Land die einzige Möglichkeit, die Vollstreckungsaussichten der Industrie- und Handelskammern zu fördern.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern kann nur durch ein Gesetz erfolgen. Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Die Kabinettsbefassung erfolgt aufgrund von § 6 Absatz 1 lit. a GOLR.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Mit den im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind unmittelbar keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen für die Haushalte des Landes und der Kommunen verbunden.

Die Kosten zulasten des Landesamtes für Finanzen und damit des Landes können auf eine halbe Vollzeitstelle der 1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt beziffert werden. Die Ausgaben für diese zusätzliche halbe Stelle werden durch die voraussichtlichen Gebühreneinnahmen finanziert.

Der Wegfall der sachlichen Zuständigkeit der Gemeinden bewirkt bei den Gemeinden korrespondierende Kosteneinsparungen.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 29. Oktober 2024

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 15. Oktober 2024 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern** **für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 98) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Bundesgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 75 Berufsbildungsgesetz“ durch die Wörter „§ 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „einen Beauftragten einsetzen, der“ durch die Wörter „eine beauftragte Person einsetzen, die“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesgesetzes“ durch die Wörter „Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gemeinden sind Vollstreckungsbehörden“ durch die Wörter „Das Landesamt für Finanzen ist Vollstreckungsbehörde“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Vollstreckung gelten die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Sämtliche dem Landesamt für Finanzen durch die Vollstreckungstätigkeit entstehenden Kosten (Vollstreckungsaufwand und nicht beigetriebene Vollstreckungskosten) sind von der auftraggebenden Industrie- und Handelskammer an das Landesamt für Finanzen zu erstatten.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Landeshaushaltsordnung“ die Wörter „Mecklenburg-Vorpommern“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 1-87 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Wörter „§§ 1 bis 87 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „vom Deutschen Industrie- und Handelstag e. V.“ durch die Wörter „von der Deutschen Industrie- und Handelskammer“ ersetzt und die Wörter „in Bielefeld“ gestrichen.

4. In § 5 wird das Wort „Konkursverfahren“ durch das Wort „Insolvenzverfahren“ ersetzt.

5. In § 10 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.

6. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11

Abweichend von § 3 Absatz 3 Satz 1 sind die Gemeinden weiter Vollstreckungsbehörden für Ersuchen, die bis zum Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] gestellt wurden. Insoweit findet § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1992 weiter Anwendung.“

7. Der bisherige § 11 wird der § 12.

8. Es werden ersetzt:

a) in § 1 Absatz 3 Satz 1 und den §§ 7, 9 und 10 die Wörter „Der Wirtschaftsminister“ jeweils durch die Wörter „Das Wirtschaftsministerium“ und

b) in § 1 Absatz 3 Satz 3 und § 2 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „der Wirtschaftsminister“ jeweils durch die Wörter „das Wirtschaftsministerium“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit normativen Handelns

Zielsetzung der Gesetzesänderung ist es, die Erfolgsquote der Beitreibung rückständiger Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren der Industrie- und Handelskammern zu erhöhen und dadurch die Beiträge für alle IHK-Mitglieder niedrig zu gestalten.

Der Erfolg einer Vollstreckung hängt wesentlich von der zeitnahen Bearbeitung des Vorgangs ab. Durch die Verteilung der Zuständigkeit auf die Gemeinden gibt es viele verschiedene regionale Vollstreckungsstellen mit einer unterschiedlichen personellen Ausstattung und Arbeitsbelastung. Die Vollstreckungsaufträge werden unterschiedlich schnell abgearbeitet.

Die sachliche Zuständigkeit der Gemeinden als Vollstreckungsbehörde ist im Gesetz über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern (IHKG) geregelt, sodass eine Änderung der Zuständigkeit nur im Wege einer Gesetzesänderung erfolgen kann.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfes ist die Änderung der Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörde in § 3 Absatz 3 IHKG. In der Vergangenheit waren die Gemeinden als Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren der Industrie- und Handelskammern zuständig. Durch die Gesetzesänderung soll diese Zuständigkeit auf das Landesamt für Finanzen übertragen werden.

Der Gesetzentwurf betrifft die Vollstreckung der drei Industrie- und Handelskammern des Landes gegenüber ihren Mitgliedern und Personen, die ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

III. Kosten und wirtschaftliche Folgen

Die Kosten zulasten des Landesamtes für Finanzen und damit des Landes können auf eine halbe Vollzeitstelle der 1. Laufbahngruppe, 2. Einstiegsamt beziffert werden. Die Ausgaben für diese zusätzliche halbe Stelle werden durch die voraussichtlichen Gebühreneinnahmen finanziert. Die Gebühreneinnahmen ergeben sich aus § 2 der Vollstreckungszuständigkeits- und -kostenlandesverordnung.

Der Wegfall der sachlichen Zuständigkeit der Gemeinden bewirkt bei den Gemeinden korrespondierende Kosteneinsparungen.

Durch den höheren Erfolg der Vollstreckungen werden Kosteneinsparungen zugunsten der Industrie- und Handelskammern des Landes erwartet, was zur leichten Reduzierung der Kammerbeiträge und einer damit verbundenen Entlastung der Mitgliedsunternehmen führen kann.

IV. Befristung

Das IHKG wurde unbefristet erlassen. Diesbezüglich nimmt der Gesetzentwurf keine Änderung vor.

V. Elektronische Verwaltung

Die Gesetzesänderung bewirkt die Konzentration einer Vielzahl sachlich zuständiger Behörden auf eine sachlich zuständige Behörde und dient somit den Interessen einer ausbaufähigen elektronischen Verwaltung.

VI. Gesetzesfolgen

Die Handwerkskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind nach § 2 der Verordnung über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren der Handwerkskammern (HwKBeitrWEinzVO M-V) bereits seit dem 1. Januar 2020 befugt, die Beiträge der Inhaber von Betrieben eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes oder der Mitglieder der Handwerkskammer nach § 90 Absatz 3 der Handwerksordnung abweichend von § 113 Absatz 3 Satz 1 der Handwerksordnung und die Gebühren für die Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten abweichend von § 113 Absatz 4 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 der Handwerksordnung durch das Landesamt für Finanzen nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Beitreiben zu lassen. Zuvor fiel diese Aufgabe ebenso den Gemeinden zu.

Die Handwerkskammern des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben mit der Aufgabenübertragung sehr gute Erfahrungen gesammelt und konnten die Erfolgsquoten der Vollstreckung deutlich steigern. Eine vergleichbare Entwicklung wird bei den Industrie- und Handelskammern erwartet.

B Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern für das Land Mecklenburg-Vorpommern)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung entfernt die Abkürzung aus dem Gesetzestext, da Abkürzungen im laufenden Text von Rechtsvorschriften grundsätzlich nicht verwendet werden. Die weitere Änderung dient der Wiedergabe des richtigen Zitiernamens des Gesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung bezweckt durch die Wiedergabe des aktuellen Paragraphen des Berufsbildungsgesetzes eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Buchstabe b

Die Änderung erfolgt zur Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Änderung dient der Wiedergabe des richtigen Zitiernamens des Gesetzes.

Zu Buchstabe b

Die Änderung überträgt die sachliche Zuständigkeit der Gemeinden als Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Beiträge, Sonderbeiträge und Gebühren der Industrie- und Handelskammern auf das Landesamt für Finanzen. Die Sätze 2 und 3 dienen der vollumfänglichen Kostenerstattung zugunsten des Landesamtes für Finanzen und gehen auf einen Formulierungsvorschlag des Landesamtes für Finanzen zurück.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die Änderungen dienen der Wiedergabe des richtigen Zitiernamens.

Zu Buchstabe b

Die Änderung resultiert daraus, dass der „Deutsche Industrie- und Handelstag e. V.“ nach einer Rechtsformänderung zur Körperschaft des öffentlichen Rechts seinen Namen in „Deutsche Industrie- und Handelskammer“ geändert hat. Die Nennung des Sitzes der Rechnungsprüfungsstelle entfällt, da sie entbehrlich ist.

Zu Nummer 4

Die Begrifflichkeit wurde an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Zu Nummer 5

Die Korrektur dient der Anpassung an die aktuelle Rechtschreibung.

Zu Nummer 6

Die Landesarbeitsgemeinschaft der drei Industrie- und Handelskammern im Land Mecklenburg-Vorpommern regte die Schaffung einer Übergangsvorschrift an. Die Gemeinden bleiben für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingereichte Ersuchen zur Vollstreckung zuständig, da nicht mit einer Abarbeitung aller Fälle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zu rechnen ist. Die Gemeinden müssten andernfalls die Vollstreckungersuchen mangels Rechtsgrundlage an die Industrie- und Handelskammern zurückgeben und die Industrie- und Handelskammern beim Landesamt für Finanzen neue Vollstreckungersuchen stellen, was für alle Beteiligten mit einem großen Arbeitsaufwand verbunden wäre.

Zu Nummer 7

Das Einfügen des neuen § 11 erforderte die fortlaufende Nummerierung der Paragraphen und die Umbenennung in § 12.

Zu Nummer 8

Die Änderungen stellen eine sprachliche Bereinigung dar, indem die personalisierten Behördenbezeichnungen durch sächliche Bezeichnungen ersetzt werden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt zum Beginn des siebten Monats nach Verkündung, um dem Landesamt für Finanzen eine Vorlaufzeit von sechs Monaten zu gewähren.